



Vorsorgereglement

In diesem Reglement umfassen die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	12
1.1 Einleitung	12
1.2 Name und Sitz.....	12
1.3 Zweck.....	12
1.4 Registrierung.....	12
1.5 Verhältnis zum BVG.....	12
1.6 Salär	13
1.6.1 Massgebendes Salär	13
1.6.2 Versichertes Salär	13
1.6.3 Änderung des Beschäftigungsgrades	14
1.7 Altersbegriffe	14
1.7.1 Massgebendes Alter	14
1.7.2 Rücktrittsalter	14
1.7.3 Abweichungen vom Rücktrittsalter	14
1.7.4 Teilpensionierung.....	15
1.8 Vorsorgepflicht.....	15
1.8.1 Versicherte Person.....	15
1.8.2 Unterstellung unter die Vorsorge, Anmeldung	16
1.8.3 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte	16
1.8.4 Unbezahlter Urlaub	17
1.8.5 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen.....	17
1.8.6 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen.....	18
1.9 Kassentyp.....	18
1.10 Information	18
2. Finanzierung	18
2.1 Grundsatz	18
2.2 Dauer der Beitragspflicht.....	19
2.3 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen.....	19
2.4 Höhe der Beiträge.....	19
2.5 Verwendung der Beiträge.....	19
2.6 Arbeitgeberbeitragsreserven	20
2.7 Anpassung der Beiträge.....	20
2.8 Einkauf	20
2.9 Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt.....	21
2.10 Unterdeckung	22
2.11 Versicherungstechnische Rückstellungen	23
2.12 Vermögensanlagen	23

3.	Vorsorgeleistungen	23
3.1	Leistungsarten	23
3.2	Altersleistungen.....	23
3.2.1	Sparkapital, Umwandlungssatz.....	24
3.2.2	Sparbeitrag.....	25
3.2.3	Alters-Kinderrente.....	25
3.2.4	AHV-Überbrückungsrente	25
3.2.5	Zusätzliche Altersvorsorge (Alpha-Modul).....	25
3.3	Invalideleistungen	26
3.3.1	Invalidenrente	26
3.3.2	Weiterführung des Sparkapitals und Freizügigkeit	27
3.3.3	Invaliden-Kinderrente	28
3.4	Hinterlassenenleistungen.....	28
3.4.1	Ehegattenrente/Lebenspartnerrente	28
3.4.2	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	30
3.4.3	Waisenrente	31
3.4.4	Todesfallkapital.....	31
3.5	Zusätzliches Todesfallkapital.....	32
3.6	Risikovorsorge	32
4.	Gemeinsame Bestimmungen.....	32
4.1	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	32
4.2	Ungerechtfertigte Vorteile	32
4.3	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.....	34
4.4	Form der Vorsorgeleistungen	34
4.5	Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort	34
4.6	Anspruchsbegründung	34
4.7	Abtretung und Verpfändung	34
4.8	Vorleistungspflicht	35
4.9	Subrogation.....	35
4.10	Rückerstattung zu unrecht bezogener Leistungen.....	35
4.11	Leistungsverbesserungen	35
5.	Freizügigkeitsfall	35
5.1	Austrittsleistung	35
5.2	Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung	36
5.3	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form	36
5.4	Barauszahlung.....	36
5.5	Abrechnung und Information.....	37
5.6	Berechnung der Austrittsleistung	37

5.6.1	Ordentlicher Anspruch.....	37
5.6.2	Mindestbetrag bei Austritt aus der Stiftung.....	37
5.7	Ehescheidung.....	38
5.8	Teil- oder Gesamtliquidation.....	38
5.9	Weiterführung der Risikoleistungen.....	38
6.	Wohneigentumsförderung.....	39
6.1	Verpfändung.....	39
6.1.1	Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung.....	39
6.1.2	Mitteilung an die Stiftung.....	39
6.1.3	Pfandgläubiger.....	39
6.1.4	Verwertung des Pfandes.....	40
6.2	Vorbezug.....	40
6.2.1	Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs.....	40
6.2.2	Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug.....	40
6.2.3	Kürzung der Leistungen.....	41
6.2.4	Auszahlung.....	41
6.2.5	Rückzahlung.....	41
6.2.6	Mindestbetrag der Rückzahlung.....	42
6.2.7	Wechsel des Wohneigentums.....	42
6.2.8	Rückzahlung bei Wertminderungen.....	42
6.2.9	Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung.....	42
6.2.10	Sicherung des Vorsorgezwecks.....	43
6.3	Allgemeines, Begriffe.....	43
6.3.1	Wohneigentum.....	43
6.3.2	Mieter-Beteiligungen.....	44
6.3.3	Eigenbedarf.....	44
6.3.4	Voraussetzungen und Nachweis.....	44
6.3.5	Information.....	44
6.3.6	Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung.....	45
6.3.7	Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung.....	45
6.3.8	Kosten.....	45
7.	Organisation.....	45
7.1	Verwaltung und Organisation.....	45
7.1.1	Stiftungsrat.....	45
7.1.2	Delegiertenversammlung.....	46
7.2	Revisionsstelle.....	46
7.3	Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge.....	47
7.4	Aufsicht.....	47
8.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	48
8.1	Schweigepflicht.....	48
8.2	Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz.....	48
8.3	Verjährung von Ansprüchen.....	49
8.4	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen.....	49

8.5	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand	50
8.6	Reglementsänderungen.....	50
8.7	Besitzstandwahrung.....	50
8.8	Übergangsregelung 1.1.2008 (aufgehoben).....	50
8.9	Laufende Renten	50
8.10	Lücken im Reglement	51
8.11	Inkrafttreten des Reglementes.....	52

Nachtrag «Scheidung» zum Vorsorgereglement

Im Reglement auftretende Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 18. April 1984
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, vom 3. Oktober 2003
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993
IV	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959
MV	Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992
OR	Schweizerisches Obligationenrecht, vom 30. März 1911
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)
ZGB	Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907

Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen

Alter

Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Alterskapital

An Stelle der Altersrente kann eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung verlangt werden. Die versicherte Person hat dazu drei Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einzureichen.

Altersrente

Umwandlung des im Rücktrittsalter vorhandenen Sparkapitals mit dem Umwandlungssatz, welcher dem Rücktrittsalter entspricht.

Ehegattenrente¹

Diese wird bei Tod eines aktiven oder invaliden Versicherten ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Höhe der Rente ist im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung festgehalten. Während des Bezugs der Ehegattenrente wird das Sparkapital bis zum Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das 65. Altersjahr erreicht hätte, weitergeäufnet. Ab jenem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das 65. Altersjahr erreicht hätte, wird die Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt dann $\frac{2}{3}$ jener Altersrente, die dem Verstorbenen bei Erreichen des 65. Altersjahres als aktiver Versicherter zugestanden hätte.

Beim Tod der versicherten Person nach erfolgtem Altersrücktritt beträgt die Ehegattenrente $\frac{2}{3}$ der laufenden Altersrente. Bei Altersrücktritt vor dem 1. Januar 2008 beträgt die Ehegattenrente in der Regel 60% der laufenden Altersrente.

Bei Wiederverheiratung endet die Auszahlung der Ehegattenrente und dem bezugsberechtigten Ehegatten wird eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresrente entrichtet. Damit sind alle Ansprüche über den Tag der Wiederverheiratung hinaus abgegolten.

¹ Änderung vom 28.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018

Freizügigkeitsfall

Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, welche nach dem Beitragsprimat berechnet wird. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgend angegebenen Beträge im Zeitpunkt des Austritts: Sparkapital, BVG-Altersguthaben, Mindestbetrag.

Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlässt,
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen BVG-Altersguthabens hingegen nicht verlangen, wenn sie:

- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- in Liechtenstein wohnen.

Invalidenrente²

Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung festgehalten. Bei Erreichen des 65. Altersjahrs wird das weitergeführte Sparkapital in eine Altersrente umgewandelt.

Kinderrenten/Waisenrenten

Bei einem Versicherten, der Anspruch auf Alters-, Invaliden- oder Todesfallleistungen hat, wird für jedes Kind unter 18 Jahren eine entsprechende Kinder- bzw. Waisenrente ausbezahlt, und zwar:

- Invaliden-Kinderrente = 20% der laufenden Invalidenrente

² Änderung vom 28.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018

- Waisenrente = 20% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente
- Alters-Kinderrente = 20% der BVG-Altersrente

Leistungskürzungen

Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des der versicherten Person mutmasslich entgangenen Jahressalärs übersteigen.

Meldepflicht

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sofort mitzuteilen.

Primat

Die Ascaro Vorsorgestiftung wird für die Altersvorsorge nach dem Prinzip des Beitragsprimats und für die Risikovorsorge nach dem Prinzip des Leistungsprimats geführt. Das bedeutet, dass mit den geleisteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeiträgen für jede versicherte Person ein individuelles Sparkapital ge-
 äufnet wird.

Rücktrittsalter³

Flexibel zwischen Alter 58 und 70. Das reglementarische Rücktrittsalter entspricht dem Alter 65 für Männer und Frauen.

Spar- und Risikobeitrag

Die Höhe der Spar- und Risikobeiträge ist im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung festgehalten.

Sparkapital

Summe der verzinsten Sparbeiträge, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe.

Todesfallkapital

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn keine Ehegattenrente bzw. keine Lebenspartnerrente gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt. Das Todesfall-

³ Änderung vom 28.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018

kapital entspricht dem Sparkapital am Ende des Sterbemonates, abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten.

Zusätzliches Todesfallkapital

Eine angeschlossene Unternehmung kann für Ihre Mitarbeitenden ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Dieses wird bei Tod eines aktiven Versicherten fällig.

Versichertes Salär

Massgebendes Salär abzüglich Koordinationsbetrag. Das massgebende Salär und der Koordinationsbetrag sind im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung festgehalten.

Versicherte Personen

Alle Arbeitnehmenden, deren Jahressalär die Eintrittsschwelle gemäss BVG übersteigt und die das 17. Altersjahr vollendet haben.

Wohneigentum⁴

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen. Hat die versicherte Person im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten, kann sie nur noch einen Teil der Austrittsleistung beziehen. Ein Vorbezug kann später zurückbezahlt werden.

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf. Weitere zulässige Formen sind das Miteigentum und gewisse Mieter-Beteiligungen.

⁴ Änderung vom 28.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einleitung

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung der Stiftungsurkunde das vorliegende Reglement.

Eingetragene Partnerschaften im Sinne des „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft“ sind der Ehe im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen gleichgestellt.

1.2 Name und Sitz

Unter dem Namen Ascaro Vorsorgestiftung besteht mit Sitz in Bern eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331, 331a-c OR und Art. 48, Abs. 2 BVG.

1.3 Zweck

Die Ascaro Vorsorgestiftung (nachfolgend „Stiftung“) bezweckt die Vorsorge der Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmungen im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen dieser Mitarbeitenden nach dem Tod. Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung. Die Stiftung führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG.

Die Stiftung führt eine Pensionskasse, nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG (Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und seiner Ausführungsbestimmungen. Sie kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen und Unterstützungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit erbringen.

1.4 Registrierung

Die Stiftung ist mit der Nr. BE0221 im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA). Sie ist dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

1.5 Verhältnis zum BVG

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Stiftung führt die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Daraus ist das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich.

1.6 Salär

1.6.1 Massgebendes Salär

Die Bestandteile des massgebenden Salärs sind im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung festgehalten.

In der Regel gilt das massgebende Salär, welches am 1. Januar eines Jahres Gültigkeit hat bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr bei einer der angeschlossenen Unternehmungen beschäftigt, so gilt als Jahressalär das Salär, das die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

1.6.2 Versichertes Salär

Das versicherte Salär entspricht dem massgebenden Salär abzüglich eines Koordinationsbetrages. Die Höhe des Koordinationsbetrages ist im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung festgehalten.

Die Stiftung empfiehlt einen Koordinationsbetrag in der Höhe von 30% des massgebenden Salärs, im Maximum entsprechend dem Koordinationsbetrag gemäss BVG.

Das versicherte Salär beträgt mindestens ein Achtel der maximalen AHV-Altersrente.

Das versicherte Salär kann auch

- aufgrund des letzten Jahressalärs festgelegt werden, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden, oder,
- falls der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, pauschal nach dem Durchschnittssalär der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

Die angeschlossene Unternehmung kann im Vorsorgeplan ein Maximum des versicherten Salärs festlegen.

Das versicherte Salär ist für das ganze Kalenderjahr gültig. Unterjährige Salärmutationen, deren Ursache in einer Beschäftigungsgradänderung und/oder einer Salärangepassung von mindestens 10% liegen, werden jedoch sofort berücksichtigt.

Sinkt das massgebende Salär vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält das bisherige versicherte Jahressalär so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324 a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutter-

schaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Salärs verlangen.

Versicherte Personen, deren Salär sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens 50% reduziert, können die Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Salär bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter weiterführen. Die versicherte Person hat dazu neben ihrem persönlichen Beitrag zur Weiterführung des bisherigen versicherten Salärs auch die Differenz des Arbeitgeberbeitrages zum bisherigen versicherten Salär zu entrichten. Der Arbeitgeber nimmt den entsprechenden Abzug vom Salär vor. Eine Kostenbeteiligung des Arbeitgebers auf dem freiwillig versicherten Teil ist jedoch möglich. Bei einer Weiterversicherung des bisherigen versicherten Salärs ist eine Teilpensionierung nach Art. 1.7.4 ausgeschlossen.

Wird nach dem 58. Altersjahr das massgebende Salär durch den Arbeitgeber reduziert und die versicherte Person verzichtet auf die Weiterversicherung der Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Salär, so ist für die Berechnung des maximal möglichen Sparkapitals nach Artikel 2.9 das versicherte Salär vor der Reduktion massgebend.

1.6.3 Änderung des Beschäftigungsgrades

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades von mindestens 10% werden das versicherte Salär und damit die Finanzierung und die Leistungen angepasst.

1.7 Altersbegriffe

1.7.1 Massgebendes Alter

Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Altersvorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

1.7.2 Rücktrittsalter

Das Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

1.7.3 Abweichungen vom Rücktrittsalter⁵

Vom Rücktrittsalter kann abgewichen werden. Massgebend ist die Beendigung der Erwerbstätigkeit.

⁵ Änderung vom 28.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018

Der vorzeitige Rücktritt kann frühestens am Monatsersten, welcher der Vollendung des 58. Altersjahres folgt, erfolgen.

Der aufgeschobene Rücktritt muss spätestens am Monatsersten, welcher der Vollendung des 70. Altersjahres folgt, erfolgen. Eine allfällige Abweichung ist im Vorsorgeplan einer angeschlossenen Unternehmung geregelt.

1.7.4 Teilpensionierung

Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber hat die versicherte Person die Möglichkeit, sich für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Die Teilpensionierung hat mindestens 20% eines Vollpensums zu betragen und kann in maximal drei Schritten erfolgen. Das vorhandene Sparkapital wird im Ausmass der Reduktion des versicherten Salärs für die Berechnung der (Teil-)Altersrente verwendet.

1.8 Vorsorgepflicht

1.8.1 Versicherte Person

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen der Stiftung sämtliche von ihm beschäftigten Arbeitnehmenden obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, falls deren Jahressalär die Eintrittsschwelle gemäss BVG übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben. Diese Arbeitnehmenden werden nachstehend geschlechtsunabhängig als "versicherte Person" bezeichnet.

Folgende Arbeitnehmenden sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement ausgenommen:

- Arbeitnehmende, die im Sinne der IV zu mind. 70% invalid sind;
- Arbeitnehmende, mit denen ein Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- Arbeitnehmende, die nebenberuflich bei einem Arbeitgeber tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

Die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilbeschäftigten Arbeitnehmenden für den Salärteil, den diese bei anderen als der der Stiftung angeschlossenen Unternehmung beziehen.

Eine versicherte Person, die über 50 Jahre alt ist, kann bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Mitgliedschaft mit unverändertem versicherten Salär für längstens zwei Jahre beibehalten, sofern sie nicht ein neues Arbeitsverhältnis antritt, für das sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Sie hat neben dem persönlichen Beitrag auch den Arbeitgeberbeitrag zu entrichten. Kommt die versicherte Person mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, so kann sie von der Stiftung ausgeschlossen werden und erhält die Austrittsleistung gemäss diesem Reglement.

1.8.2 Unterstellung unter die Vorsorge, Anmeldung

Die Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, indem sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Die Unterstellung unter die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Jüngere versicherte Personen werden bis zum Erreichen dieses Zeitpunktes nur der Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität unterstellt.

Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch den Arbeitgeber.

1.8.3 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

Beim Eintritt einer versicherten Person kann die Stiftung eine schriftliche Gesundheitserklärung verlangen und / oder eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Die Kosten der vertrauensärztlichen Untersuchung trägt die Stiftung. Lehnt die versicherte Person die Gesundheitserklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Stiftung im Todes- oder Invaliditätsfall nur die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG.

Gestützt auf die Gesundheitserklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung kann die Stiftung einen Gesundheitsvorbehalt für längstens fünf Jahre anbringen. Tritt während der Vorbehaltsdauer der Todes- oder Invaliditätsfall aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und die

(anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen für die gesamte Laufzeit der Leistungen auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG gekürzt.

Der Teil des Vorsorgeschutzes, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen Gesundheitsvorbehalt geschmälert. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet. Gesundheitsvorbehalte entfallen spätestens nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Stiftung.

Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden der versicherten Person innert drei Monaten nach Eingang der Gesundheitserklärung bzw. des Berichts des Vertrauensarztes schriftlich mitgeteilt.

Stellt die Stiftung im Leistungsfall fest, dass die Gesundheitserklärung oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben der versicherten Person enthält (sog. Anzeigepflichtverletzung), so kann die Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach der Kenntnisnahme von der Anzeigepflichtverletzung den überobligatorischen Vorsorgevertrag kündigen. Es werden diesfalls die Invaliditäts- und die (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen für die gesamte Laufzeit der Leistungen auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG gekürzt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

1.8.4 Unbezahlter Urlaub

Während eines unbezahltenurlaubes (Anstellungsvertrag besteht) kann die versicherte Person die Versicherung längstens für zwei Jahre beibehalten. Arbeitgeber und versicherte Person können die Aufteilung der Beiträge individuell vereinbaren. Der Risikobeitrag ist zwingend zu erbringen.

1.8.5 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem individuellen Sparkonto der versicherten Person als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung auf Grund der Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen nicht zur Anwendung.

Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

Die Stiftung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für Rechnung der versicherten Person einfordern.

1.8.6 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen

Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem individuellen Sparkonto der versicherten Person als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung auf Grund der Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen nicht zur Anwendung.

Die versicherte Person hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden. Sie hat der Stiftung die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschatzes mitzuteilen.

Die Stiftung kann das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschatzerhaltung für Rechnung der versicherten Person einfordern.

1.9 Kassentyp

Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat).

1.10 Information

Die Stiftung informiert die versicherten Personen jährlich über

- die Leistungsansprüche, das versicherte Salär, den Beitragssatz und das Sparkapital;
- die reglementarische Austrittsleistung und das Altersguthaben nach BVG;
- die Organisation und die Finanzierung;
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt sowie die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben. Basis für diese Informationen ist der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

2. Finanzierung

2.1 Grundsatz

Die Vorsorgeleistungen werden durch jährliche Beiträge des Arbeitgebers, der versicherten Personen und die Erträge des Stiftungsvermögens finanziert.

2.2 Dauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die versicherte Person und den Arbeitgeber beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement und dauert bis zum Tod der versicherten Person bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, längstens aber bis zum Beginn der Altersrente.

Bei Eintritt bis und mit dem 15. eines Monats sind die Beiträge für den ganzen Monat zu leisten. Bei Eintritt nach dem 15. eines Monats sind die Beiträge ab dem Folgemonat zu leisten.

Für die Zeit, während der eine versicherte Person eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement bezieht, entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs. Analog entfällt die Beitragspflicht, sofern Invalidenrenten gemäss UVG (Unfallversicherungsgesetz) oder MV (Militärversicherung) ausgerichtet werden und der Erwerbsunfähigkeitsgrad mindestens 40% beträgt. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Stiftung.

2.3 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Er zieht den versicherten Personen deren Anteil vom Salär ab. Die gesamten Beiträge sind monatlich - spätestens per 15. des Folgemonats - zu überweisen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Stiftung Verzugszinsen zu vergüten.

2.4 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber ist im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung festgehalten.

2.5 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- zur Finanzierung der Sparbeiträge;
- zur Finanzierung der Leistungen bei Tod oder Invalidität;
- für die gemäss Vorschriften des Bundesrates bis Erreichen des BVG- Rücktrittsalters vorzunehmenden Anpassungen der laufenden BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten an die Preisentwicklung;
- zur Finanzierung der Abgabe an den Sicherheitsfonds.

Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Stiftung. Der Stiftungsrat kann auf den ordentlichen Beiträgen einen Unkostenbeitrag zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten erheben.

2.6 Arbeitgeberbeitragsreserven

Die Arbeitgeber können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geäuftet worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind, erbringen. Über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst die Geschäftsleitung des zuständigen Arbeitgebers.

Im Falle einer Unterdeckung können die Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

2.7 Anpassung der Beiträge

Die Beitragssätze können jederzeit, durch Beschluss des Stiftungsrates, den sich allfällig ändernden versicherungstechnischen Erfordernissen angepasst werden.

2.8 Einkauf

Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit mit einer zusätzlichen Einlage das Sparkapital der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen.

Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Sparkapital im Einkaufszeitpunkt und dem maximal möglichen Sparkapital. Das maximal mögliche Sparkapital ist im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unterneh-

mung festgehalten. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinsten Summe der jährlichen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Artikel 3 und 4 Absatz 2bis FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag. Die versicherte Person hat die von der Stiftung verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

Leistungen aus Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig, soweit sie zusammen mit dem Vorbezug und dem vorhandenen Sparkapital das maximal mögliche Sparkapital nicht übersteigen.

2.9 Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt

Die versicherte Person kann, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen. Der maximal mögliche Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei Rücktritt vor dem Rücktrittsalter entspricht

- der Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche in den letzten sieben Jahren vor Erreichen des Rücktrittsalter zu entrichten wären;
- zuzüglich der Summe der zu beziehenden AHV-Überbrückungsrenten.

Guthaben in der Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Stiftung übertragen werden mussten, sowie Sparkapitalien, die das maximal mögliche Sparkapital übersteigen, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Die versicherte Person hat die von der Stiftung verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

Hat die versicherte Person Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung geleistet und lässt sie sich nicht vorzeitig pensionieren, so dürfen ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters so lange keine Sparbeiträge mehr erhoben werden, als das vorhandene Sparkapital das maximal mögliche Sparkapital übersteigt.

Beim Tod einer versicherten Person werden Einkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Es kommt die Begünstigtenordnung von Art. 3.4.4. zur Anwendung.

2.10 Unterdeckung

Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der Dauer der Unterdeckung

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmenden;
- von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der

Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

2.11 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Stiftung führt, soweit vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge als notwendig erachtet, versicherungstechnische Rückstellungen. Der Stiftungsrat legt die Regeln zur Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Schwankungsreserven im Rückstellungsreglement fest.

2.12 Vermögenanlagen

Das Vermögen der Stiftung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angelegt und verwaltet. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und Richtlinien sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögenanlage der Stiftung im Anlagereglement fest.

3. Vorsorgeleistungen

3.1 Leistungsarten

Die Leistungen der Stiftung bestehen aus:

- Altersrenten, ergänzt durch Kinderrenten
- Invalidenrenten, ergänzt durch Kinderrenten
- Ehegattenrenten oder Ehegattenabfindungen
- Lebenspartnerrenten
- Waisenrenten
- Todesfallkapital

3.2 Altersleistungen

Bei Altersrücktritt hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

Die versicherte Person kann anstelle einer Altersrente eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung verlangen. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen werden in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezugs. Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt der Stiftung schriftlich, vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet anzumelden. Die Zustimmung des Ehegatten ist gemäss den Bestimmungen der Stif-

tung zu belegen und allenfalls amtlich zu beglaubigen. Ein späterer Widerruf der Erklärung ist nicht möglich.

Bei laufenden oder bei Anspruch auf Invaliden- und Ehegattenrenten kann mit Erreichen des Rücktrittsalters keine Kapitalabfindung verlangt werden.

Die versicherte Person kann nach vollendetem 58. Altersjahr und vollständiger oder teilweiser Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Bezug der Altersleistungen bis höchstens zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentensalters aufschieben. Während der Dauer des Aufschubs wird das Sparkapital verzinst.

Übt die versicherte Person nach dem Austritt aus der Stiftung eine Erwerbstätigkeit aus oder ist als arbeitslos gemeldet, so wird die reglementarische Austrittsleistung ausgerichtet, es sei denn, sie mache ihren Anspruch auf Altersleistungen geltend. Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung das frühest mögliche Rücktrittsalter erreicht und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der reglementarischen Altersleistungen möglich.

3.2.1 Sparkapital, Umwandlungssatz

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person mit Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Sparkapital und dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die für die verschiedenen Rücktrittsalter aktuell gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten. Die Umwandlungssätze werden den sich ändernden Gegebenheiten entsprechend angepasst und sind nicht garantiert. Der Umwandlungssatz beinhaltet die versicherungstechnischen Annahmen, welche für die Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Alterskapital im Zeitpunkt der Pensionierung zu Grunde gelegt werden.

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparkapital ersichtlich ist. Das Sparkapital setzt sich zusammen aus

- den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- den zusätzlichen Einlagen;
- den Sparbeiträgen;
- dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins.

Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkontos wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Stiftung durch den Stiftungsrat festgelegt. Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen

während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis berücksichtigt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Sparbeiträge werden nicht verzinst.

3.2.2 Sparbeitrag

Die Höhe der Sparbeiträge ist im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung festgehalten.

3.2.3 Alters-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der BVG-Altersrente.

3.2.4 AHV-Überbrückungsrente

Die versicherte Person kann zulasten ihrer späteren Rentenansprüche eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Höchstbetrag der maximalen AHV-Altersrente verlangen. Die jährliche Altersrente wird in diesem Falle, vom Zeitpunkt des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters an gekürzt. Die Kürzung wird berechnet, indem die insgesamt bezogenen Überbrückungsrenten mit dem Umwandlungssatz im ordentlichen AHV-Rücktrittsalters multipliziert wird. Der entsprechende Umwandlungssatz ist im Anhang festgehalten.

Durch die Kürzung darf der Rentenanspruch höchstens um einen Drittel geschmälert werden. Entsprechend wird die Überbrückungsrente gegebenenfalls reduziert. Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist der Bezug einer Überbrückungsrente nicht möglich.

Die angeschlossene Unternehmung kann vorsehen, dass ihre versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss AHVG haben sollen. Einzelheiten sind im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung festgehalten.

3.2.5 Zusätzliche Altersvorsorge (Alpha-Modul)

Die angeschlossene Unternehmung kann vorsehen, dass ihre versicherten Personen bezüglich Altersvorsorge zusätzlich im Alpha-Modul versichert sind. Einzelheiten sind im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung festgehalten.

3.3 Invalidenleistungen

3.3.1 Invalidenrente⁶

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die vor dem Altersrücktritt im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren;
- als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Der Anspruch beträgt:

- | | |
|---------------------------|--------------------------------|
| ▪ IV-Grad weniger als 40% | Kein Anspruch |
| ▪ IV-Grad mindestens 40% | Anspruch auf Viertelsrente |
| ▪ IV-Grad mindestens 50% | Anspruch auf halbe Rente |
| ▪ IV-Grad mindestens 60% | Anspruch auf Dreiviertelsrente |
| ▪ IV-Grad mindestens 70% | Anspruch auf volle Rente |

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der BVG-Invalidenrente vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt im Zeitpunkt wenn die Leistungspflicht der IV beginnt, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Er-

⁶ Änderung vom 28.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018

schöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Tagelöhner in der Höhe von mindestens 80% des entgangenen Salärs.

Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40% beträgt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), spätestens aber bei Erreichen des 65. Altersjahres bzw. mit dem vorherigen Tod. Bei Erreichen des 65. Altersjahres wird das weitergeführte Sparkapital in eine Altersrente umgewandelt.

Die Höhe der vollen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung festgehalten. Besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen infolge eines Geburtsgebrechens bzw. infolge Invalidität als Minderjährige (Art. 8 Abs 2 ATSG), entspricht die Höhe der Invalidenrente den BVG-Mindestleistungen.

Anspruch auf eine reglementarische Rentenerhöhung bei Erhöhung des Invaliditätsgrades besteht, wenn die Erhöhung der Erwerbsunfähigkeit während des Vorsorgeverhältnisses eintritt. Ansonsten werden für die Erhöhung des Invaliditätsgrades nur die BVG-Minimalleistungen erbracht.

3.3.2 Weiterführung des Sparkapitals und Freizügigkeit⁷

Das Sparkonto eines Invalidenrentenbezügers wird bis zum 65. Altersjahr weitergeführt und verzinst. Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person keine Invalidenrente der Stiftung bezieht, jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung, und gleichzeitig mindestens 40% invalid ist.

Das versicherte Salär während des letzten Vorsorgejahres dient als Berechnungsgrundlage für die Sparbeiträge während der Dauer der Invalidität.

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird bei Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers für denjenigen Teil ihres Sparkapitals, der nicht aufgrund der Erwerbsunfähigkeit weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades, für welche die Stiftung leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Sparkapitals.

⁷ Änderung vom 28.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018

3.3.3 Invaliden-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

Der Anspruch beginnt und endet gleichzeitig wie derjenige der Invalidenrente.

3.4 Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

3.4.1 Ehegattenrente/Lebenspartnerrente⁸

Stirbt eine verheiratete versicherte Person oder ein Rentenbezüger, so erhält sein Ehegatte eine Ehegattenrente, sofern er

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- c) im Zeitpunkt des Todes des Versicherten dauernd erwerbsunfähig ist.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so erhält er eine einmalige Abfindung im Betrage der dreifachen jährlichen Ehegattenrente.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstor-

⁸ Änderung vom 28.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018

bene Person bereits im Genusse einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers. Sie wird bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode des bezugsberechtigten Ehegatten ausbezahlt. Bei Wiederverheiratung des bezugsberechtigten Ehegatten wird eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresrente entrichtet. Damit sind alle Ansprüche über den Tag der Wiederverheiratung hinaus abgegolten.

Während des Bezugs der Ehegattenrente wird das Sparkapital bis zum Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das 65. Altersjahr erreicht hätte, weitergeäufnet. Das versicherte Salär im Zeitpunkt des Todes dient als Berechnungsgrundlage für die Sparbeiträge. Die Sparbeiträge gehen zu Lasten der Stiftung. Ab jenem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das 65. Altersjahr erreicht hätte, wird die Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt dann $\frac{2}{3}$ jener Altersrente, die dem Verstorbenen bei Erreichen des 65. Altersjahres als aktiver Versicherter zugestanden hätte.

Übersteigt das vorhandene Sparkapital eines aktiven Versicherten zum Zeitpunkt des Todes den Betrag, welcher zur Finanzierung der Ehegatten- resp. Lebenspartnerrente notwendig wäre, wird die Differenz als Kapital an den überlebenden Ehe- resp. Lebenspartner ausgerichtet.

Im Todesfall der versicherten Person vor dem Rücktrittsalter, falls Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente gemäss diesem Reglement besteht, kann der bezugsberechtigte Ehegatte respektive Lebenspartner ein zusätzliches Todesfallkapital verlangen. Dieses setzt sich zusammen aus allen persönlichen Einkäufen bei der Ascaro und allen persönlichen Einkäufen, die bei Aufnahme von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung bestätigt sind oder geltend gemacht und belegt werden.

Beim Tod der versicherten Person nach erfolgtem Altersrücktritt beträgt die Ehegattenrente $\frac{2}{3}$ der laufenden Altersrente. Erfolgte der Altersrücktritt vor dem 1.1.2008, bestimmt sich die Höhe der Ehegattenrente nach dem bei der Pensionierung geltenden Reglement und entspricht in der Regel 60% der laufenden Altersrente.

Ist der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 3% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Die Kürzung erfolgt ab dem Zeitpunkt, an welchem das verstorbene Mitglied das 65. Altersjahr erreicht hätte.

Hatte ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und wurde dieser vom Versicherten unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt, so hat der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte, sofern diese Partnerschaft in Form eines Unterstützungsvertrages der Stiftung schriftlich gemeldet worden war und der überlebende Lebenspartner keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG). Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls der Unterstützungsvertrag von der versicherten Person spätestens vor dem erstmaligen Bezug seiner Alters- oder Invalidenrente eingereicht wurde.

Der Stiftung muss spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein schriftliches Gesuch für Leistungen eingereicht werden. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über die Ehegattenrenten gelten sinngemäss; Lebenspartner haben keinen Anspruch auf eine Abfindung im Betrage der dreifachen jährlichen Ehegattenrente.

Die Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eingehen einer Partnerschaft, welche einen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente begründet.

Der Stiftungsrat regelt die weiteren durch einen Lebenspartner zu erfüllenden Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in einer Ausführungsbestimmung.

3.4.2 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der BVG-Minimalleistungen und BVG-Voraussetzungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der Witwen- bzw. Witwerrente gemäss BVG (gesetzliche Minimalleistung).

Die Leistungen der Stiftung können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

3.4.3 Waisenrente

Anspruch auf Waisenrenten besteht, wenn die versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder. Letztere nur sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Die Waisenrenten beginnen mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sie werden bis zum Tode, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind einen IV-Grad von mindestens 70% aufweist;

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20%, für jede Vollweise 40% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

3.4.4 Todesfallkapital

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente vor dem Altersrücktritt stirbt und keine Ehegattenrente bzw. keine Lebenspartnerrente gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt.

Das Todesfallkapital entspricht dem Sparkapital am Ende des Sterbemonates abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten.

Keinen Anspruch auf Todesfallkapital nach diesem Reglement haben jedoch die Hinterbliebenen der Bezüger einer Invalidenrente, deren Invalidität vor dem 1.1.2008 eintrat.

Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Rangfolge

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
- b) natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen

c) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen. Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung von der versicherten Person schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Stiftung vorliegen.

Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an die Stiftung, die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital bei mehreren zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Fehlen Personen gemäss den Ziffern a), b) und c) werden 50% des vorhandenen Sparkapitals an die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens ausgerichtet.

3.5 Zusätzliches Todesfallkapital⁹

Der Vorsorgeplan einer angeschlossenen Unternehmung kann ein zusätzliches Todesfallkapital bei Tod eines aktiven Versicherten vorsehen. Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach der Begünstigtenordnung von Artikel 3.4.4.

3.6 Risikovorsorge

Für versicherte Personen mit Beitragsalter 18-24 wird die Risikovorsorge geführt, welche nur die Risiken Tod und Invalidität deckt. Die Höhe der Leistungen ist gleich wie bei den vorstehend angeführten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Stiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

4.2 Ungerechtfertigte Vorteile¹⁰

Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Salärs übersteigen. Die Stiftung kann zudem die Invalidenleistungen entsprechend den

⁹ Beschluss vom 3.9.2015, in Kraft ab 1.1.2016

¹⁰ Änderung vom 3.9.2015, in Kraft ab 1.1.2016

Bestimmungen von Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen. Als Invalidenrente und damit diesen Kürzungsbestimmungen unterliegend gilt auch eine Altersrente, welche an Stelle der bisher ausgerichteten Invalidenrente tritt.

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revisionen der IV.

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers oder des im Sinne des ZGB eingetragenen Partners oder des rentenberechtigten Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Stiftung verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

4.3 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

In den übrigen Fällen werden die laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Stiftung erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht.

4.4 Form der Vorsorgeleistungen

Die Vorsorgeleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.

Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

4.5 Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort

Fällige Renten werden durch die Stiftung in monatlichen Raten ausbezahlt. Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen, an eine, vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz überwiesen. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

4.6 Anspruchsbegründung

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten vorsätzlich verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet. Schuldet die Stiftung einen Verzugszins, entspricht dieser dem BVG-Mindestzins.

4.7 Abtretung und Verpfändung

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss den entsprechenden Bestimmungen.

4.8 Vorleistungspflicht

Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung von der Stiftung verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

4.9 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

4.10 Rückerstattung zu unrecht bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

4.11 Leistungsverbesserungen

Leistungsverbesserungen dürfen nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 46 BVV 2 vorgenommen werden. Die Verzinsung der Sparkapitalien bis zur Höhe des technischen Zinssatzes gilt nicht als Leistungsverbesserung.

5. Freizügigkeitsfall

5.1 Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Vorbehalten ist die provisorische Weiterversicherung Invaliden gemäss Art. 26a BVG.

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG- Mindestzinssatz verzinst.

Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

5.2 Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

5.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Auffangeinrichtung.

5.4 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlässt,
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen BVG-Altersguthabens hingegen nicht verlangen, wenn sie:

- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;

- nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- in Liechtenstein wohnen.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Zustimmung ist gemäss den Bestimmungen der Stiftung zu belegen und allenfalls amtlich zu beglaubigen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

5.5 Abrechnung und Information

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die Stiftung orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, wobei sie insbesondere darauf aufmerksam macht, wie der Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten werden kann.

5.6 Berechnung der Austrittsleistung

5.6.1 Ordentlicher Anspruch

Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach dem Beitragsprimat.

Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Stiftung:

- Sparkapital;
- Mindestbetrag nach Art. 17 FZG;
- Altersguthaben nach BVG.

5.6.2 Mindestbetrag bei Austritt aus der Stiftung

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf:

- a) die von der versicherten Person eingebrachten Einmaleinlagen samt Zinsen gemäss Art. 12 BVV2;
- b) die von der versicherten Person bis 31. Dezember 1994 geleisteten Beiträge (inkl. Risikobeiträge) und Nachzahlungen ohne Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens 100%;

- c) die von der versicherten Person ab 1. Januar 1995 geleisteten Sparbeiträge (ohne Risikobeiträge) und Nachzahlungen samt Zinsen gemäss Art. 12 BVV2, erhöht um einen Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens 100%.

Für die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Salärs ab dem 58. Altersjahr nach Art. 1.6.2. wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr berechnet.

Das Alter für b) und c) ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

5.7 Ehescheidung

Bei Ehescheidung wird die für die Ehedauer zu ermittelnde Austrittsleistung nach den Artikeln 122, 123, 141 und 142 ZGB geteilt. Für den zu übertragenden Betrag gelten die Bestimmungen für die Übertragung, Erhaltung und Barauszahlung der Austrittsleistung sinngemäss.

Die Berechnung der für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung erfolgt nach Art. 22 und 22a FZG.

Ein Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf wird sinngemäss wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

Wurde die versicherte Person verpflichtet einen Teil ihrer Austrittsleistung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so gewährt ihr die Stiftung die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Einkauf gelangen zur Anwendung.

5.8 Teil- oder Gesamtliquidation

Im Falle einer Teilliquidation der Stiftung besteht zusätzlich zur Austrittsleistung bei einem individuellen Austritt ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Bei einer Unterdeckung wird ein Fehlbetrag an die individuelle Austrittsleistung angerechnet.

Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Vollzug einer Teilliquidation der Stiftung sind in einem separaten Reglement geregelt.

5.9 Weiterführung der Risikoleistungen

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Vorsorgeverhältnis, so

ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

6. Wohneigentumsförderung

6.1 Verpfändung

6.1.1 Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung

Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge als Pfand einsetzen:

- die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

6.1.2 Mitteilung an die Stiftung

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

6.1.3 Pfandgläubiger

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher.

Bei einem Austritt teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

6.1.4 Verwertung des Pfandes

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

6.2 Vorbezug

6.2.1 Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rententalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Hat die versicherte Person in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug Einkäufe getätigt, so kann die daraus resultierende Austrittsleistung während drei Jahren ab dem Einkaufszeitpunkt nicht zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen werden.

Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff "Wohneigentum" jeweils auch diesen Verwendungszweck.

6.2.2 Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

6.2.3 Kürzung der Leistungen

Bei einem Vorbezug wird das Sparkapital um den vorbezogenen Betrag gekürzt.

6.2.4 Auszahlung

Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus.

Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung gefährdet, so kann die Auszahlung für einen Teil der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

1. Versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
2. versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
3. übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Stiftung informiert die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

6.2.5 Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird;
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder

c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann im übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a) drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters;
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
- c) zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

6.2.6 Mindestbetrag der Rückzahlung¹¹

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.-. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

6.2.7 Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

6.2.8 Rückzahlung bei Wertminderungen

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

6.2.9 Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung

Bei einer Rückzahlung wird das Sparkapital um den zurückbezahlten Betrag erhöht.

Die Rückzahlung kann maximal dem vorbezogenen Betrag entsprechen.

¹¹ Änderung vom 28.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018

6.2.10 Sicherung des Vorsorgezwecks

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorge-rechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden.

Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a) drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters;
- b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c) bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
- d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeits-einrichtung überwiesen worden ist.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

6.3 Allgemeines, Begriffe

6.3.1 Wohneigentum

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf.

Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

6.3.2 Mieter-Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

6.3.3 Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

6.3.4 Voraussetzungen und Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen. Die Zustimmung ist gemäss den Bestimmungen der Stiftung zu belegen und allenfalls amtlich zu beglaubigen.

6.3.5 Information

Die Stiftung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch der versicherten Person über:

- a) das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;

- b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- c) die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

6.3.6 Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

6.3.7 Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung

Die Stiftung meldet den Vorbezug der Austrittsleistung oder die Pfandverwertung der Vorsorge- oder Austrittsleistung sowie die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von dreissig Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular.

6.3.8 Kosten

Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, trägt die versicherte Person.

In aufwändigen Fällen können auch Kosten, welche der Stiftung intern entstehen, der versicherten Person in Rechnung gestellt werden.

7. Organisation

7.1 Verwaltung und Organisation

7.1.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglementes sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat erlässt alle für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Stiftung erforderlichen Zusatzreglemente, Richtlinien und Weisungen.

Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse bestellen und die laufenden Verwaltungsarbeiten einem Geschäftsführer übertragen.

Der Stiftungsrat setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, wobei je die Hälfte Vertreter der Arbeitnehmenden bzw. der Arbeitgeber sind.

Das Organisationsreglement regelt Einzelheiten über die Organisation und die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates.

7.1.2 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung sorgt für eine engere Verbindung zwischen dem Stiftungsrat und den Versicherten. Die Delegierten werden von den Versicherten aus ihrer Mitte gewählt.

Das Organisationsreglement regelt Einzelheiten über den Zweck, die Organisation, die Aufgaben der Delegiertenversammlung sowie die Wahl und das Wahlverfahren der Delegierten.

7.2 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Revisionsberichts.

Die Revisionsstelle benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft.

Liegt eine Unterdeckung vor, klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 44 BVV2 mit den erforderlichen Mindestangaben und Unterlagen erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet die Revisionsstelle unverzüglich Bericht.

7.3 **Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge**

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der Stiftung.

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Der Experte orientiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht, in welchem er sich darüber äussert, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung Artikel 65d BVG entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

7.4 **Aufsicht**

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von der Stiftung jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

8.1 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Stiftung.

8.2 Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden. Insbesondere sind zu melden:

- die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person;
- die Scheidung einer versicherten Person;
- die Änderungen von anderweitigen Einkommen und Ersatzeinkommen (Leistungen aus AHV/IV/UVG/MV, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltetes Erwerbseinkommen);
- die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
- die Änderung des Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person;
- der Tod einer versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers/einer Rentenbezügerin;
- die Wiederverheiratung eines Bezügers/einer Bezügerin einer Ehegattenrente bzw. einer Rente an den geschiedenen Ehegatten;
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten (einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile) zu

bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

8.3 Verjährung von Ansprüchen

Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Stiftung nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

8.4 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Die Stiftung ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Stiftung zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

8.5 **Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand**

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Stiftung, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

8.6 **Reglementsänderungen**

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Für Beschlüsse mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung der angeschlossenen Unternehmung erforderlich.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8.7 **Besitzstandwahrung¹²**

Aufgrund der damaligen Fusion werden die am 31.12.2007 im Rahmen der Ascom Kadervorsorge-Stiftung und der Alpha-Vorsorge-Stiftung versicherten zusätzlichen Todesfallkapitalien in ihrer frankenmässigen Höhe am 31.12.2007 garantiert. Es kommt die Begünstigtenordnung von Art. 3.4.4. zur Anwendung.

8.8 **Übergangsregelung 1.1.2008 (aufgehoben)¹³**

Aufgehoben.

8.9 **Laufende Renten¹⁴**

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits laufende Renten gilt weiterhin das Reglement, das bei der Entstehung des Rentenanspruchs in Kraft war. Dies gilt auch für spätere Erhöhungen oder Herabsetzungen einer Invalidenrente. Ausgenommen sind die Koordination mit Leistungen Dritter (Art. 4.2) und die Anpassung der Renten an die Teuerung (Art. 4.3).

Für die anwartschaftlichen Leistungen der bereits laufenden Renten gilt das vorliegende Reglement, soweit dieses nicht explizit auf frühere Regelungen verweist.

¹² Änderung vom 28.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018

¹³ Aufgehoben ab 1.1.2018

¹⁴ Änderung vom 28.11.2017, in Kraft ab 1.1.2018

Hat ein Bezüger einer Invalidenrente am 1. Januar 2018 das 62. Altersjahr noch nicht vollendet, gilt hinsichtlich der Weiterführung des Sparkapitals das Schlussalter von 65 Jahren. Dies gilt sinngemäss auch für Hinterlassenleistungen gemäss Artikel 3.4.1.

8.10 Lücken im Reglement

In Fällen, für welche das Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

8.11 Inkrafttreten des Reglementes

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente. (Änderungen mit Beschluss des Stiftungsrates auf den 1. Januar 2016 und 1. Januar 2018).

Bern, im Dezember 2017

Ascaro Vorsorgestiftung

Der Stiftungsrat

Nachtrag «Scheidung» zum Vorsorgereglement

Im Zusammenhang mit den auf den 01.01.2017 in Kraft tretenden Bestimmungen zur Scheidung macht die Ascaro Vorsorgestiftung von folgenden Möglichkeiten (gesetzliche Kann-Bestimmungen) Gebrauch:

1. Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5 BVG und Art. 19 BVV2)

Die Invalidenrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

2. Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils (Art. 22c Abs. 3 FZG)

Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Stiftung schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des Ehegatten des Versicherten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung abgegolten.

3. Berechnung der Austrittsleistung bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 22a Abs. 4 FZG und Art. 19g FZV)

Tritt beim aktiven oder invaliden Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe der zu viel ausgerichteten Rente gemäss damaliger Berechnungsweise zwischen der effektiven Pensionierung und dem Scheidungsurteil und wird, vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Scheidungsurteil, hälftig auf beide Ehepartner aufgeteilt. Die Altersrente wird ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

Dieser Nachtrag tritt auf den 01.01.2017 in Kraft.

Bern, im Dezember 2016

Ascaro Vorsorgestiftung

Der Stiftungsrat

